

Kleine Anfrage

der Abg. Ruben Rupp und Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Zwischenbilanz der Zuwanderung aus der Ukraine für Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige mit oder ohne Duldung halten sich zum Stichtag 28. Februar 2022 in Baden-Württemberg auf?
2. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige sind in den letzten zwölf Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b Aufenthaltsgesetz gewechselt?
3. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige sind in den letzten zwölf Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz gewechselt?
4. Wie viele Personen wurden seit Beginn der Fluchtwelle aus der Ukraine als ukrainische Flüchtlinge mit nachweisbarer ukrainischer Staatsangehörigkeit registriert bzw. woanders registriert und sind nach Baden-Württemberg gekommen?
5. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, waren aber keine Ukrainer, sondern Drittstaater mit einer ukrainischen Aufenthaltserlaubnis, und aus welchen Drittstaaten stammten diese?
6. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, konnten das aber nicht glaubhaft machen und stammten offensichtlich aus Drittstaaten, und aus welchen Drittstaaten?
7. Wie schätzt sie Möglichkeiten des Missbrauchs der „Ukraine-Vergünstigungen“ – und in welcher Form – durch Unberechtigte ein?
8. Hat sie Anhaltspunkte dafür, ob und ggf. wie viele Ukraine-Flüchtlinge sich schon in Baden-Württemberg aufhalten, sich aber noch nicht registrieren ließen?

14.3.2022

Rupp, Baron AfD

Eingegangen: 15.3.2022 / Ausgegeben: 28.4.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In der NZZ vom 11. März 2022 berichtet der Vorsitzende der Gewerkschaft der Bundespolizei, Heiko Teggatz, über die hier ankommenden angeblichen oder tatsächlichen Kriegsflüchtlinge: „Ein großer Anteil der aus der Ukraine Geflüchteten besitzt keine ukrainische Staatsangehörigkeit. Es handelt sich um Drittstaatsbürger aus Regionen außerhalb der EU mit einem Aufenthaltstitel für die Ukraine. Diese Menschen müssen eigentlich das Asylverfahren einschließlich Identitätsfeststellung durchlaufen“ und warnt vor einem Kontrollverlust.

Drittstaater mit einem ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen kein Betretungsrecht für die EU, da die Ukraine selbst nicht der EU angehört. Am bayerischen Grenzübergang Freilassing waren von 160 angeblichen Flüchtlingen aus der Ukraine 130 Personen mehrheitlich aus afrikanischen Ländern wie Nigeria oder Marokko. Von Interesse sind die bisherigen Erfahrungen in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. April 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige mit oder ohne Duldung halten sich zum Stichtag 28. Februar 2022 in Baden-Württemberg auf?

Zu 1.:

Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 28. Februar 2022 in Baden-Württemberg 34.642 vollziehbar ausreisepflichtige Personen im Besitz einer Duldung.

2. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige sind in den letzten zwölf Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b Aufenthaltsgesetz gewechselt?

3. Wie viele vollziehbar Ausreisepflichtige sind in den letzten zwölf Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltserlaubnis gewechselt?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird im Ausländerzentralregister statistisch nicht erfasst, ob und inwiefern sich der Aufenthaltsstatus von Personen ändert. Es wird nur der Bestand an Duldungen oder Aufenthaltstiteln zu einem bestimmten Zeitpunkt erfasst.

Die Anzahl der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Absatz 5, §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu den Stichtagen 28. Februar 2021 und 28. Februar 2022 ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Aufenthaltserlaubnis gemäß | zum 28.2.2021 | zum 28.2.2022 |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|
| § 25 Absatz 5 AufenthG | 2.410 | 2.270 |
| § 25a AufenthG | 1.258 | 1.782 |
| § 25b AufenthG | 927 | 1.377 |

4. Wie viele Personen wurden seit Beginn der Fluchtwelle aus der Ukraine als ukrainische Flüchtlinge mit nachweisbarer ukrainischer Staatsangehörigkeit registriert bzw. woanders registriert und sind nach Baden-Württemberg gekommen?

Zu 4.:

Landesweit wurden seit Kriegsbeginn 50.014 Geflüchtete aus der Ukraine erfasst (Stand 5. April 2022).

5. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, waren aber keine Ukrainer, sondern Drittstaater mit einer ukrainischen Aufenthaltserlaubnis, und aus welchen Drittstaaten stammten diese?

6. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, konnten das aber nicht glaubhaft machen und stammten offensichtlich aus Drittstaaten, und aus welchen Drittstaaten?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie schätzt sie Möglichkeiten des Missbrauchs der „Ukraine-Vergünstigungen“ – und in welcher Form – durch Unberechtigte ein?

Zu 7.:

Da die Bundespolizei keine Grenzkontrollen durchführt, ist es theoretisch möglich, dass Personen, die tatsächlich nicht vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich hierin aufhalten.

Über einen tatsächlichen Missbrauch liegen der Landesregierung allerdings keine gesicherten Kenntnisse vor.

8. Hat sie Anhaltspunkte dafür, ob und ggf. wie viele Ukraine-Flüchtlinge sich schon in Baden-Württemberg aufhalten, sich aber noch nicht registrieren ließen?

Zu 8.:

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1806 sind ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit.

Darüber hinaus hat der Bund mit der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV) vom 7. März 2022 festgelegt, dass u. a. Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung (mit Ablauf des 23. Mai 2022) in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Der genannte Personenkreis ist also nach Einreise zunächst nicht dazu verpflichtet, mit den Behörden in Baden-Württemberg Kontakt aufzunehmen.

Daher liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sich in Baden-Württemberg aufhalten, aber noch nicht registrieren ließen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration